

RS Vwgh 2020/12/9 Ra 2020/12/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.2020

Index

L22003 Landesbedienstete Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

DPL NÖ 1972 §31 Abs4

DPL NÖ 1972 §44 Abs1

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

In Ansehung der für die Gewährung von Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge normierten "Einstiegsvoraussetzungen" sind allfällige "private" Interessen des Beamten nicht zu prüfen. Im gebundenen Bereich einer nach § 44 Abs. 1 erster Satz NÖ DPL 1972 zu treffenden Entscheidung ist ausschließlich darauf abzustellen, ob der Bewilligung des beantragten Sonderurlaubs wesentliche dienstliche Interessen entgegenstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020120066.L02

Im RIS seit

02.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at